

# Bescheid

## I. Spruch

- 1) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454 p beim Handelsgericht Wien), wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011 iVm § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, im Rahmen der Bewilligung zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage, erteilt:

WIEN 119 (Wiener Stadthalle), Kanal 24  
1150 Wien, Vogelweidplatz 14, geographische Koordinaten 48° N 12' 07" / 16° E 20' 01", max. Senderausgangsleistung -7 dBW

- 2) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G, im Rahmen der Bewilligung zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX B gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage, erteilt:

WIEN 219 (Wiener Stadthalle), Kanal 34  
1150 Wien, Vogelweidplatz 14, geographische Koordinaten 48° N 12' 07" / 16° E 20' 01", max. Senderausgangsleistung -7 dBW

- 3) Die Bewilligungen von Funkanlagen gemäß den Spruchpunkten 1) und 2) werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 81 Abs. 5 TKG 2003 für den Zeitraum 24.09.2013 bis 26.09.2013, längstens für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, befristet.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Am 12.09.2013 langte bei der KommAustria der Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) auf Bewilligung von Funkanlagen zur Verbesserung der DVB-T Versorgung über die Bedeckungen MUX A und MUX B im Bereich der Wiener Stadthalle während der Wiener Medientage ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Axel Baier am 16.09.2013 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, die am 16.09.2013 abgeschlossen wurde.

### **2. Sachverhalt**

Der ORS wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen (MUX A und MUX B), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.08.2006 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.08.2016, erteilt.

Die ORS plant den Einsatz von Gleichkanalumsetzern zur Verbesserung der Indoor-Versorgung. Für die in Spruchpunkt 1) und 2) genannten Funkanlagen hat die technische Prüfung ergeben, dass alle beantragten Standorte eine maximale Senderausgangsleistung von 200mW (-7 dBW) haben. Die geringe Leistung und die Verwendung innerhalb der Gebäude lassen keine Störwirkungen nach außen erwarten.

Der ORS sind im Raum Wien für MUX A und MUX B die Übertragungskapazitäten Übertragungskapazität „SFN Niederösterreich Ost Kanal 24“ (MUX A) und „SFN Niederösterreich Ost Kanal 34“ (MUX B) zugeordnet.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den entsprechenden Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf den gutachterlichen Aktenvermerken des Amtssachverständigen DI Axel Baier vom 16.09.2013.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

#### Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1) und 2)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Eine gesonderte Frequenzzuteilung ist demgegenüber nicht erforderlich, weil die betreffenden Übertragungskapazitäten der Antragstellerin bereits zugeordnet sind.

Die in Spruchpunkt 1) und 2) genannten Funkanlagen werden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren sie spruchgemäß zu erteilen.

#### Befristung (Spruchpunkt 3)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 81 Abs. 5 TKG 2003 sieht ebenfalls vor, dass Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 01.08.2006 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Die in den Spruchpunkten 1) und 2) genannten Funkanlagen stehen für diesen Zeitraum, also bis 01.08.2016, zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Bewilligungen antragsgemäß entsprechend Spruchpunkt 3) befristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 18. September 2013

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert an office@ors.at**

In Kopie:

Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail

Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail

Abteilung RFFM im Haus